

# Preisinformation Strom Privatkunden

## Ersatzversorgung Strom

Preisstand 01.01.2026

Ersatzversorgung Strom	Arbeitspreis		Schwachlast-Arbeitspreis		Grundpreis		Entgelt für Messstellenbetrieb*
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh	netto ct/kWh	brutto ct/kWh	netto €/Jahr	brutto €/Jahr	
ohne Schwachlastregelung (Standard)	28,90	<b>34,39</b>			175,58	<b>208,94</b>	Höhe siehe unten
mit Schwachlastregelung (Sonderfall)	28,90	<b>34,39</b>	25,60	<b>30,46</b>	210,58	<b>250,59</b>	Höhe siehe unten

- Die Netto-Arbeitspreise beinhalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Netzentgelt, die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, der Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.
- Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

\* Das **Entgelt für den Messstellenbetrieb** (MSB-Entgelt) fällt entsprechend der/des an der Lieferstelle verbauten Messeinrichtung/Messsystems an. Für die Höhe des MSB-Entgelts bei Standardzählern und modernen Messeinrichtungen siehe das in der nachstehenden Tabelle genannte Entgelt. Das MSB-Entgelt für intelligente Messsysteme fällt in der Höhe an, in der es der AggerEnergie vom zuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt wird. Die nachstehend genannten MSB-Entgelte für intelligente Messsysteme sind lediglich informatorisch.

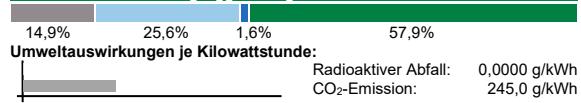
Entgelt für Messstellenbetrieb (Stand 01.01.2026)		
Art der Messeinrichtung		Messpreise in €/Jahr netto      brutto
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung		12,69      15,10
Intelligentes Messsystem von 0 – 6.000 kWh/Jahr		25,21      30,00
Intelligentes Messsystem von 6.001 – 10.000 kWh/Jahr		33,61      40,00
Intelligentes Messsystem von 10.001 – 20.000 kWh/Jahr		42,02      50,00
Intelligentes Messsystem von 20.001 – 50.000 kWh/Jahr		92,44      110,00
Intelligentes Messsystem von 50.001 – 100.000 kWh/Jahr		117,65      140,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG		42,02      50,00
Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber		0,00      0,00

AggerEnergie GmbH, Gummersbach

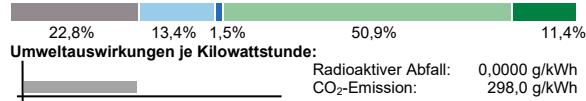
#### Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.

##### 1. Gesamtstromlieferung AggerEnergie



##### 2. Stromerzeugung Deutschland zum Vergleich



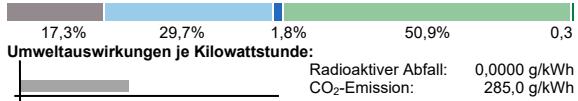
Legende:

Kernenergie	Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
Kohle	Erneuerbare Energien mit Herkunftsachweis, nicht gefördert nach dem EEG
Erdgas	Mieterstrom, gefördert nach dem EEG
Sonstige fossile Energielieferer	Energieträger

##### 3. AggerEnergie Ökostrom\*



##### 4. Verbleibender Energiemix (Residualmix)



\*AggerEnergie Ökostrom Herkunftsänder und Anteile: Schweden 83,0%, Lettland 9,3%, Spanien 4,2%, Norwegen 1,7%, Frankreich 1,0%, Portugal 0,8%

Diese Information erhalten Sie auch im Internet: [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de)  
Stand der Information: 23. Juni 2025 (06/25-01)

## Informationen gemäß § 41 EnWG

### Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber die Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuteilt. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsschluss erforderlich. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang und endet automatisch. Der Ersatzversorger teilt Anfangs- und Endzeitpunkt der Ersatzversorgung mit. Dies ist mit dem Hinweis verbunden, dass spätestens nach Ende der Ersatzversorgung (Ablauf der drei Monate) ein neuer Energiedienstvertrag abschlossen werden muss. Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Die Beendigung der Ersatzversorgung durch Vertragsschluss oder Lieferantenwechsel wird unentgeltlich und zügig gewährleistet.

In der Ersatzversorgung können die Preise jeweils zum ersten und fünfzehnten eines Monats ohne textliche Mitteilung und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de). Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterrechnung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt.

### Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail [beschwerde@aggerenergie.de](mailto:beschwerde@aggerenergie.de) gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) – E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltskunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto <sup>1</sup>
Wiederherstellung der Versorgung	72,44 €	<b>86,20 €</b>
pro nachträglich erstellter Rechnungskopie	4,20 €	<b>5,00 €</b>
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	<b>34,50 €</b>
pro unterjähriger Abrechnung <sup>2</sup>	14,95 €	<b>17,79 €</b>
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option <sup>2</sup>	3,57 €	<b>4,25 €</b>
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstabrechnung	16,39 €	<b>19,50 €</b>
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	<b>10,00 €</b>
Zählerumbau auf Wunsch - Strom	84,30 €	<b>100,32 €</b>
Zählerumbau auf Wunsch - Gas	nach Aufwand	

<sup>1</sup> Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

<sup>2</sup> Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Sonderverträgen.

# Preisinformation Strom Privatkunden

## Ersatzversorgung Strom

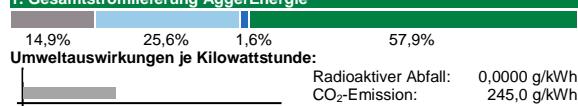
Preisstand 01.04.2025

<b>Ersatzversorgung Strom</b>	<b>Arbeitspreis</b>		<b>Schwachlast-Arbeitspreis</b>		<b>Grundpreis</b>		<b>Messpreis<sup>1)</sup></b>	
	netto ct/kWh	brutto ct/kWh	netto ct/kWh	brutto ct/kWh	netto €/Jahr	brutto €/Jahr	netto €/Jahr	brutto €/Jahr
ohne Schwachlastregelung (Standard)	30,92	<b>36,79</b>			175,58	<b>208,94</b>	12,69	<b>15,10</b>
mit Schwachlastregelung (Sonderfall)	30,92	<b>36,79</b>	26,63	<b>31,69</b>	210,58	<b>250,59</b>	12,69	<b>15,10</b>

- Die Netto-Arbeitspreise beinhalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Netzentgelt, die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, der Aufschlag für besondere Netznutzung (dieser enthält derzeit nach der Festlegung der BNetzA/Az. BK8-24-001-A die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung; die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wiederum enthält derzeit die Kosten der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG), die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG, die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben.
- Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

1) Die Messpreise für intelligente Messsysteme finden Sie in der Tabelle „Messpreis“ auf der Rückseite.

**1. Gesamtstromlieferung AggerEnergie**



**2. Stromerzeugung Deutschland zum Vergleich**

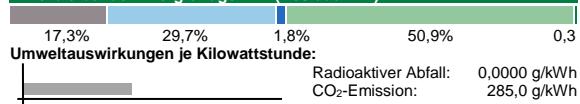


Kernenergie      Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG  
 Kohle              Erneuerbare Energien mit Herkunftsachweis,  
 Erdgas              nicht gefördert nach dem EEG  
 Sonstige fossile Energieträger      Mieterstrom, gefördert nach dem EEG

**3. AggerEnergie Ökostrom\***



**4. Verbleibender Energiemix (Residualmix)**



\*AggerEnergie Ökostrom Herkunftsänder und Anteile: Schweden 83,0%, Lettland 9,3%, Spanien 4,2%, Norwegen 1,7%, Frankreich 1,0%, Portugal 0,8%

Diese Information erhalten Sie auch im Internet: [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de)  
 Stand der Information: 23. Juni 2025 (06/25-01)

## Informationen gemäß § 41 EnWG

### Ersatzversorgung Strom ohne Schwachlastregelung

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber die Abnahmestelle dem Grundversorger zur Ersatzversorgung zuteilt. Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsschluss erforderlich. Die Ersatzversorgung erfolgt maximal drei Monate lang und endet automatisch. Der Ersatzversorger teilt Anfangs- und Endzeitpunkt der Ersatzversorgung mit. Dies ist mit dem Hinweis verbunden, dass spätestens nach Ende der Ersatzversorgung (Ablauf der drei Monate) ein neuer Energieliefervertrag abschlossen werden muss. Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist. Die Beendigung der Ersatzversorgung durch Vertragsschluss oder Lieferantenwechsel wird unentgeltlich und zügig gewährleistet.

In der Ersatzversorgung können die Preise jeweils zum ersten und fünfzehnten eines Monats ohne textliche Mitteilung und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de). Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt.

### Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail [beschwerde@aggerenergie.de](mailto:beschwerde@aggerenergie.de) gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) – E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdata erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltkunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto <sup>1</sup>
Wiederherstellung der Versorgung	72,44 €	86,20 €
pro nachträglich erstellter Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	34,50 €
pro unterjähriger Abrechnung <sup>2</sup>	14,95 €	17,79 €
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option <sup>2</sup>	3,57 €	4,25 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstablesung	16,39 €	19,50 €
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	10,00 €
Zählerumbau auf Wunsch - Strom	84,30 €	100,32 €
Zählerumbau auf Wunsch - Gas	nach Aufwand	

<sup>1</sup> Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

<sup>2</sup> Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinfähigem Sonderverträgen.

Messpreis (Stand 01.04.2024)		
Art der Messeinrichtung	Messpreise in €/Jahr netto	Messpreise in €/Jahr brutto
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung	12,69	15,10
Intelligentes Messsystem von 0 – 3.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem von 3.001 – 6.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem von 6.001 – 10.000 kWh/Jahr	16,81	20,00
Intelligentes Messsystem von 10.001 – 20.000 kWh/Jahr	42,02	50,00
Intelligentes Messsystem von 20.001 – 50.000 kWh/Jahr	75,63	90,00
Intelligentes Messsystem von 50.001 – 100.000 kWh/Jahr	100,84	120,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber	0,00	0,00